



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Anerkennungsverfahren

Auer & Coll.
Rechtsanwälte
14. Jan. 2009
Vorname:
Geburtsdatum:

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 90513 Zirndorf

Datum: 08.01.2009 - ba

Gesch.-Z.: 5286467 - 257

bitte unbedingt angeben



B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag des

Sakamba / Sambia

wohnhaft: Alte Straubinger Str. 7
93055 Regensburg

vertreten durch: Rechtsanwälte
Auer pp.
Gesandtenstraße 10/1
93047 Regensburg

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens **wird abgelehnt.**
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 02.05.2007 (Az.: 5182296) zu Ziffer 2 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Sambia **vorliegt.** Im Übrigen **liegen** Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor.**
3. Die mit Bescheid vom 02.05.2007 (Az.: 5182296) erlassene Abschiebungsandrohung **wird aufgehoben.**

Begründung:

Der Antragsteller ist sambischer Staatsangehöriger und hat bereits unter Aktenzeichen 5182296 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 02.05.2007 eingestellt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht vorliegen.

Am 08.11.2007 stellte der Ausländer persönlich bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde vom Antragsteller und seinem Verfahrensbvollmächtigten im Wesentlichen vorgetragen, der Antragsteller leide an einer schweren Hypertonie verbunden mit einer koronaren Herzerkrankung und einer chronischen Niereninsuffizienz. Er sei dringend therapiebedürftig und auf ständige Medikation angewiesen. Im Hinblick auf die Verhältnisse in Sambia sei davon auszugehen, dass eine Rückkehr des Antragstellers dorthin im Hinblick auf seine schweren Erkrankungen eine erhebliche und konkrete Gefahr für ihn darstelle.

Im Laufe des Verfahrens wurden verschiedene ärztliche Bescheinigungen vorgelegt, aus denen u.a. hervorgeht, dass der Antragsteller an den genannten Krankheiten leidet. Ferner geht aus einem eingeholten Gutachten des Gesundheitsamtes Regensburg hervor, dass der Antragsteller sich im Stadium einer terminalen Niereninsuffizienz befände. Er müsse sich drei Mal wöchentlich einer Dialyse unterziehen. Ferner müsse er verschiedene Medikamente einnehmen, wobei die Therapie auf Dauer notwendig sei. Ohne der notwendigen Therapie bzw. Medikation würde dem Antragsteller ein urämisches Koma und der Tod drohen.

Sonstige Gründe für den vorliegenden Asylfolgeantrag wurden nicht geltend gemacht.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein *schlüssiger Sachvortrag* des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Der bei der Asylfolgeantragstellung darzulegende Sachvortrag muss alleine aus sich heraus schon so detailliert und in sich stimmig, nachvollziehbar und damit einleuchtend sein, dass sich daraus ergibt, bei verständiger Würdigung bestehe gerade nunmehr die Befürchtung, nach einer Rückkehr in den Heimatstaat Verfolgungshandlungen asylrheblicher Intensität ausgesetzt zu sein.

Dies ist vorliegend nicht der Fall. Bereits im Rahmen seiner persönlichen Anhörung in dem vorangegangenen und später eingestellten Asylverfahren hat sich der Antragsteller dahingehend einge-

lassen, während seines Aufenthaltes in seinem Heimatland Sambia keine Probleme mit den dortigen Behörden oder Sicherheitskräften gehabt zu haben. In dieser Anhörung hat der Antragsteller auch keine Sachverhalte vorgetragen, die befürchten lassen könnten, dass er im Zeitpunkt seiner letzten Ausreise aus seinem Heimatland oder auch in der Zukunft von politischen Verfolgungsmaßnahmen seiner Heimatbehörden betroffen bzw. bedroht (gewesen) sein könnte.

Aus dem vom Antragsteller im vorliegenden Verfahren vorgetragenem Sachverhalt ergibt sich nichts anderes. Er stützt hier seinen Asylfolgeantrag ausschließlich auf die geltend gemachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Diese sind jedoch nicht geeignet, zu einer Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu führen.

Sonstige Gründe, die den Voraussetzungen des § 51 VwVfG genügen würden und zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen könnten, wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens war demnach abzulehnen.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Es wird zu Gunsten des Antragstellers angenommen, dass ihm seine schwere Erkrankung während seines ersten Asylverfahrens nicht bekannt gewesen ist. Aus dem Akteninhalt des vorangegangenen sowie des vorliegenden Verfahrens lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. Vielmehr trägt der Antragsteller in seiner schriftlichen Begründung des vorliegenden Asylfolgeantrages vor, er habe sich eines Tages schwindelig und wie betäubt gefühlt. Aus diesem Anlass habe er einen Arzt in Regensburg aufgesucht. In der Folgezeit wurden auf Grund der durchgeführten Untersuchungen die genannten schweren Erkrankungen des Antragstellers festgestellt.

Es ist demnach davon auszugehen, dass es sich bei den hier geltend gemachten Erkrankungen um einen neuen Sachverhalt im Sinne des § 51 VwVfG handelt.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr auch vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Sambia auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Die medizinische Versorgungslage in Sambia ist nicht geeignet, für ein derart schweres Krankheitsbild wie beim Antragsteller die notwendigen Therapien und Medikationen bereitzustellen. Sambia gehört zu den 15 ärmsten Ländern der Welt. Die Weltbank stuft Sambia als eines der am meisten verschuldeten Länder der Welt ein. Zwei Drittel der Bevölkerung leben unter der absoluten Armutsgrenze von 1 \$ pro Tag. Das Gesundheitswesen ist zwar offiziell kostenlos und medizi-

nische Einrichtungen werden vom Staat oder auch Kirchen und Missionen unterhalten. Jedoch sind Medikamente oftmals Mangelware. Die Patienten müssen sich diese auf eigene Kosten beschaffen; sie müssen bei einer etwaigen Krankenhausbehandlung sogar einfachste Hilfsmittel wie Einweghandschuhe oder Spritzen mitbringen. Darüber hinaus herrscht in Sambia ein katastrophaler Mangel an ausgebildetem Personal. Auf Grund des fehlenden Krankenhauspersonales müssen etwa Mütter mit im Krankenhaus bleiben, um ihre Kinder zu ernähren und zu versorgen. Die durchschnittliche Lebenserwartung ist – insbesondere durch den großen Anteil der mit dem HI-Virus infizierten Bevölkerung – auf 45 Jahre, nach anderen Schätzungen gar auf 38 Jahre abgesunken.

Auf Grund dieser Gesamtumstände ist davon auszugehen, dass die für den Antragsteller notwendige medizinische Versorgung in seinem Heimatland nicht gewährleistet ist. Bei einer Rückkehr dorthin würde er deshalb alsbald der Gefahr einer wesentlichen oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes ausgesetzt zu sein.

Nach alledem war das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 02.05.2007 (Az.: 5182296) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bauder

